

Änderung der Ordnung über Ehrungen durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (Ehrungsordnung)

Die Ordnung über Ehrungen durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (Ehrungsordnung) vom 19. Mai 1993 (Beschluss Nr. 85), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0452 der Stadtverordnetenversammlung vom 25. September 2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 3 wird das Wort „Buchgeschenk“ durch das Wort „Geschenk“ ersetzt.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Wiesbadener Lilie

- (1) Personen, die sich herausragende Verdienste zum Wohl der Wiesbadener Bewohnerinnen und Bewohner erworben haben, können durch die Landeshauptstadt Wiesbaden mit der „Wiesbadener Lilie“ ausgezeichnet werden.
- (2) Voraussetzungen für die Verleihung der „Wiesbadener Lilie“ sind der über ein übliches Maß hinausgehende Einsatz für soziale, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder integrative Maßnahmen für Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger und ein Engagement über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren.
- (3) Geehrt werden können nur in Wiesbaden ansässige Personen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Die „Wiesbadener Lilie“ kann an dieselbe Person nur einmal verliehen werden. Die Verleihung ist auf drei Auszeichnungen pro Jahr begrenzt.“

3. In § 5 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) Für alle weiteren Jubiläen im 25-jährigen Abstand wird jeweils ein weiterer Zirkon auf der Goldenen Stadtplakette angebracht.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ehe- und Altersjubilare erhalten ein Glückwunschsreiben des Magistrats und ein Präsent.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Kupferne Hochzeit (70 Jahre)“ durch die Worte „Gnadenhochzeit (70 Jahre)“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender zweite Satz angefügt:

„Über die Ehrung „Wiesbadener Lilie“ (§ 4a) entscheidet der Magistrat im Benehmen mit der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Ehrenbürgerbrief), der Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/Stadtältester“, der Ehrenplakette, der Bürgermedaille und

der Wiesbadener Lilie unterzeichnen die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Sachbearbeitende Stelle ist das Dezernat I/Protokoll.“